

## §11

|   |         |
|---|---------|
| Pfarramtliche Gebühren                                  |         |
| Kirchliche Pfarramtsgebühr / Friedhofsverwaltungsgebühr | 30,00 € |
| Gebühr Mesnerin   | 40,00 € |
| Gebühr für OrganistIn und Beerdigungschor               | 50,00 € |

## § 12

Die Gebührenordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Höchstädt, den 1.1.2018

Der Kirchenvorstand

## Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der  
Ev.-Luth. Kirchenstiftung Höchstädt i.F.  
in der Fassung vom 1.1.2018

### § 1

Für die Inanspruchnahme der Bestattungsanstalt des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

### § 2

Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt wird.

### § 3

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet,
  - a) der die Durchführung der Bestattung beantragt hat.
  - b) der nach dem Bestattungsgesetz für die Bestattung zu sorgen hat (§ 15 BayBestG i. V. mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des BayBestG vom 01.03.2001 (GVBl S. 92) und
  - c) der sich dem Friedhofsträger gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner
- (3) Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der oder die Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.

#### § 4

Gebühren für die Grabstätten:

|  |          |
|--|----------|
| (1) Wahlgräber:  |          |
| a) Einzelgräber (Nutzungszeit 25 Jahre):   | 300,00 € |
| b) Doppelgräber (30 Jahre):  | 720,00 € |
| (2) Urnenwahlgrab einzeln (Nutzungszeit 20 Jahre):   | 280,00 € |
| (3) Urnenwahlgrab doppelt (bis max. 4 Urnen):  | 420,00 € |
| (4) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in belegtem Erdgrab pro Urne<br>(zuzüglich anteiliger Verlängerung der jeweiligen Grabnutzungsgebühr): | 280,00 € |
| (5) Sammelurnengrabstätte:   | 550,00 € |
| (6) Gemeinschaftsurnenfeld (Nutzungszeit 20 Jahre)   |          |
| Urneneinzelgrab inkl. Stein und Inschrift:   | 1400,00€ |
| Belegung mit max. einer weiteren Urne<br>(zuzüglich anteiliger Verlängerung der jeweiligen Grabnutzungsgebühr)                               | 500,00 € |

#### § 5

Gebühren für die Verlängerung der Nutzungszeit (Grabnutzungsgebühr gemäß § 4 geteilt durch die Nutzungszeit bzw. Ruhezeit):

|  |         |
|--|---------|
| (1) bei Wahlgräbern pro Jahr               | 12,00 € |
| (2) für Doppelgräber pro Jahr              | 24,00 € |
| (3) bei Urnenwahlgräbern pro Jahr und Urne | 14,00 € |
| (4) Sammelurnengrabstätte pro Jahr         | 27,50 € |
| (5) Gemeinschaftsurnenfeld                 | 25,00 € |

#### § 6

Die Gebühr für die Genehmigung eines Grabmals beträgt 5 v. H. der Herstellungs- und Errichtungskosten des Grabmals.

#### § 7

Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Jahr:

|  |        |
|--|--------|
| (1) Unterhaltung der Außenanlagen und der Wege | 8,00 € |
| (2) Wasser                                     | 0,80 € |
| (3) Strom                                      | 0,20 € |
| (4) Müllabfuhr                                 | 1,00 € |

#### § 8

(1) Gebühren für das Öffnen und Schließen des Grabes:

|   |          |
|---|----------|
| a) bei Beerdigung einer Person über 10 Jahren | 370,00 € |
| b) bei Kindern unter 10 Jahren                | 270,00 € |
| c) für die Beisetzung einer Urne              | 220,00 € |

#### § 9

Ausgrabung und Wiederbeisetzung von Leichen und Gebeinen

Für die Ausgrabung einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes werden berechnet:

|   |          |
|---|----------|
| (1) bei Leichen von Erwachsenen             | 500,00 € |
| (2) Leichen von Kindern                     | 400,00 € |
| (3) Ausgrabung einer Urne aus einem Erdgrab | 250,00 € |

#### § 10

|   |          |
|---|----------|
| Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle | 100,00 € |
|---|----------|